

Satzung

Internationale Ethel-Smyth-Gesellschaft e. V.

Beschlossene Fassung vom 17. 07. 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Internationale Ethel Smyth-Gesellschaft“ / „International Ethel Smyth Society“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Internationalen Ethel-Smyth-Gesellschaft ist die Förderung der Ethel-Smyth-Forschungsstelle an der Universität Paderborn. Die Forschungsstelle betreibt Grundlagenforschung zum Leben und Schaffen Ethel Smyths, wobei die wissenschaftliche Erschließung sämtlicher Kompositionen, Briefe, Schriften und Tagebücher Smyths im Mittelpunkt stehen soll. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch die Förderung

- der Herausgabe des kompositorischen und schriftstellerischen Schaffens sowie der Tagebücher, Briefe und Dokumente Smyths innerhalb der Ethel-Smyth-Edition,
- wissenschaftlicher Veröffentlichungen über das Leben und Wirken Smyths sowie über relevante Veröffentlichungen zur Musik-Kulturgeschichte.
- von Veranstaltungen, die der Erforschung und Verbreitung des Schaffens Smyths sowie der Vernetzung der hiermit befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten dienen.

(2) Die Ethel Smyth-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen, wissenschaftliche und künstlerische Institutionen, Firmen, Verbände oder Körperschaften werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch den Vorstand entschieden. Will dieser dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße für die Internationale Ethel-Smyth-Gesellschaft oder ihre Zwecke verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres. Dabei ist eine Frist von zwei Monaten vor Jahresende einzuhalten (Datum des Poststempels: 31. Oktober).

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt nach vorheriger Benachrichtigung und ohne das Recht zur Berufung, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als drei Jahre ohne Begründung nicht gezahlt werden.

§ 5 Mittel der Gesellschaft

(1) Die für die Gesellschaft erforderlichen Mittel werden durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

(2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand der Gesellschaft obliegt die Vertretung der Gesellschaft nach § 26 BGB und die Führung ihrer Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- 2.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3.) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- 4.) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrem oder ihrer bzw. seinem oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

(3) Der oder die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft allein. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft; mit der Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin im

Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied der Gesellschaft bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder der Protokollführerin sowie von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 2.) Änderungen der Satzung,
- 3.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 4.) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus der Gesellschaft,
- 5.) die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- 6.) die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorstand beschließt die Tagesordnung, die durch Vorschläge der Mitglieder ergänzt werden kann.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter geleitet.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Kann bei Wahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer oder der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die oder der Vorstandsvorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Universität Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung von musikwissenschaftlicher Forschung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.